

Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag

Dr. Uwe Alkemper
© YOOCHOOSE GmbH
01.02.2011



Die Recommender Engine ermöglicht die Ausspielung von personalisierten Empfehlungen für einen Nutzer in Internetanwendungen. Für die Berechnung der Empfehlungen ist es notwendig Nutzungsprofile zu erstellen. Dabei sammelt die Recommender Engine während der Nutzung Daten über die Aktionen des Nutzers in der Internetanwendung und verknüpft diese mit Informationen über dessen Kontext (z.B. Endgerät, Internetbrowser). Die Nutzerprofile werden als Grundlage für Empfehlungen an den Nutzer und eine an den Interessen des Nutzers ausgerichtete Gestaltung der Internetanwendungen verwendet.

Gemäß dem Vertrag zwischen YOOCHOOSE und dem Kunden betreibt YOOCHOOSE die Recommender Engine für den Kunden im Wege des ASP-Betriebs. Die Identifikation der einzelnen Nutzer oder Endgeräte, die auf die Internetanwendung des Kunden zugreifen erfolgt über anonyme Kennungen.

YOOCHOOSE und der Kunde stellen durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass YOOCHOOSE technisch nicht in der Lage ist, diese Kennungen einer bestimmten Person zuzuordnen. YOOCHOOSE und der Kunde gehen daher gemeinsam davon aus, dass der Betrieb der Recommender Engine durch YOOCHOOSE nicht zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer durch YOOCHOOSE i.S.d. Datenschutzrechts führt.

Wegen der restriktiven Auffassung, die einige Aufsichtsbehörden im Bezug auf pseudonyme Daten (z. B. IP-Adressen) haben, schließen die Vertragspartner nichts desto trotz diese Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung und vereinbaren hiermit, die beim Betrieb der Recommender Engine ausgetauschten und verarbeiteten Daten so zu behandeln als handelte es sich um personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die hieraus resultierenden Verpflichtungen zu beachten.

1 Auftragsdatenverarbeitung

- 1.1 YOOCHOOSE verarbeitet die Daten des Kunden (vgl. Ziff. 3.1) im Auftrag des Kunden zur Erfüllung der Vertragspflichten gemäß dem ASP-Vertrag.
- 1.2 Soweit YOOCHOOSE bei der Erbringung von Vertragsleistungen (vgl. Ziffer 3.2) Daten des Kunden erhebt, verarbeitet, nutzt oder Zugriff auf solche Daten erlangt, wird YOOCHOOSE im Auftrag des Kunden im Sinne des § 11 BDSG tätig. Der Kunde ist verantwortliche Stelle i.S.d. § 3 Abs. 7 BDSG und insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere die Erfüllung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände bzw. das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Einwilligung des Kunden, alleine verantwortlich.

2 Dauer des Auftrags

Die Dauer des Auftrags entspricht der Laufzeit des Vertrages.

3 Datenverarbeitung; Daten; Betroffene

- 3.1 YOOCHOOSE verarbeitet im Rahmen der Vertragsleistungen (Ziffer 3.2) folgende Daten:
 - a. pseudonymisierte Nutzererkennung,



- b. Informationen über die vom Nutzer aufgerufenen, bewerteten oder gelesenen Inhalte, in Anspruch genommenen Dienste, abgerufenen Inhalten und eingegebenen Informationen einschließlich der entsprechenden Nutzungshäufigkeit.
- 3.2 YOOCHOOSE verarbeitet und nutzt bei der Durchführung der im Vertrag beschriebenen Leistungen (die "Vertragsleistungen") Daten des Kunden (die "Auftragsdatenverarbeitung"). Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst
 - a. Übermittlung der Daten des Kunden an YOOCHOOSE über eine definierte Tracking-Schnittstelle sowie über eine Schnittstelle zum Content Management System des Kunden
 - b. Berechnung von Empfehlungen durch die Recommender Engine
 - c. Übermittlung von Empfehlungen an den Kunden über eine definierte Recommendation Schnittstelle
 - d. Das Erstellen von statistischen Auswertungen über die erfassten und verarbeiteten Daten für den Kunden

4 Weisungen des Kunden

- 4.1 YOOCHOOSE darf Daten des Kunden nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Kunde behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Auftragsdatenverarbeitung vor, das der Kunde durch Einzelanweisungen jederzeit weiter konkretisieren kann.
- 4.2 Ist YOOCHOOSE der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen das BDSG oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt, weist YOOCHOOSE den Kunden unverzüglich schriftlich darauf hin. YOOCHOOSE ist berechtigt, die Ausführung datenschutzrechtswidriger Weisungen zu verweigern.

5 Übermittlung von Daten des Kunden ins Ausland

Die Verarbeitung oder Nutzung von Daten des Kunden findet ausschließlich in Mitgliedsstaaten der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4 b, 4 c BDSG erfüllt sind.

6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1 YOOCHOOSE ist zur Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG verpflichtet.
- 6.2 YOOCHOOSE legt dem Kunden auf Anfrage vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung die konkreten Pläne zur Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Auftragsdurchführung einschließlich der von YOOCHOOSE in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführenden Kontrollen schriftlich dar und legt diese dem Kunden zur Prüfung vor (das "Datensicherheitskonzept"). Der Kunde kann die

© YOOCHOOSE GmbH 01.02.2011 3



Richtigkeit und Plausibilität des Datensicherheitskonzepts jederzeit nach Maßgabe der Ziffer 9 prüfen.

- 6.3 Ergibt diese Prüfung gemäß Ziffer 6.2, dass Darlegungen von YOOCHOOSE nicht richtig, nicht vollständig, nicht korrekt umgesetzt oder nicht mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften oder dieser Vereinbarung über den Datenschutz in Einklang stehen, so kann der Kunde die Beseitigung eines Mangels binnen abgemessener Frist verlangen.
- 6.4 YOOCHOOSE ist berechtigt und verpflichtet, die in dem Datensicherheitskonzept beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß dem technischen Fortschritt weiterzuentwickeln. YOOCHOOSE unterbreitet dem Kunden gegebenenfalls entsprechende Vorschläge. Diese werden verbindlich, wenn der Kunde sie schriftlich bestätigt.

7 Meldepflichten

YOOCHOOSE ist verpflichtet, dem Kunden auf Anforderung die Angaben nach § 4 g Abs. 1 Satz 1 BDSG zur Verfügung zu stellen.

8 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten des Kunden

YOOCHOOSE darf die Daten des Kunden nur nach Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder sperren. Aufgrund einer Weisung des Kunden ist YOOCHOOSE zu einer entsprechenden Berichtigung, Löschung oder Sperrung verpflichtet. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an YOOCHOOSE zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird YOOCHOOSE dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.

9 Kontrollrechte des Kunden

- 9.1 Der Kunde darf die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der Kunde darf sich im Benehmen mit YOOCHOOSE zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Begleitung in den Geschäftsräumen von YOOCHOOSE durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung überzeugen.
- 9.2 Soweit technische und organisatorische Maßnahmen nicht die konkrete Auftragsdurchführung betreffen, können die Vertragspartner die Prüfung gemäß Ziffer 9.1 dadurch ersetzen, dass YOOCHOOSE dem Kunden aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach IT-Grundschutz) vorlegt.



5

10 Weitere Pflichten von YOOCHOOSE

YOOCHOOSE hat gemäß § 11 Abs. 4 BDSG folgende weitere Pflichten:

- 10.1 Soweit gesetzlich angeordnet schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4 f, 4 g BDSG ausüben kann (der "Datenschutzbeauftragte"). YOOCHOOSE wird dem Kunden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten unmittelbar nach der Bestellung und jede Änderung in diesem Zusammenhang schriftlich mitteilen.
- 10.2 Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG. Alle Personen, die auf Daten des Kunden zugreifen können, müssen auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und über die sich aus den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung ergebenden Datenschutzpflichten und die bestehende Weisungs- und Zweckbindung belehrt werden. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Der Kunde kann die Vorlage der Verpflichtungserklärungen durch YOOCHOOSE verlangen. YOOCHOOSE darf lediglich solchen Mitarbeitern einen Kontakt zu den Daten des Kunden ermöglichen, zu deren Dienstaufgabe dieser Kontakt notwendig ist.
- 10.3 Unverzügliche Information des Kunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG bei YOOCHOOSE ermittelt.
- 10.4 Durchführung der in dem Datensicherheitskonzept (vgl. Ziffer 6.2) festgelegten Kontrollen in Bezug auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen und die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung.

11 Unterauftragsverhältnisse

- 11.1 Die Einschaltung von Subunternehmern in die Auftragsdatenverarbeitung durch YOOCHOOSE bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. YOOCHOOSE ist in einem solchen Fall verpflichtet zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. YOOCHOOSE hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überwachen. YOOCHOOSE gewährleistet, dass der Kunde Kontrollrechte entsprechend dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung und § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG auch beim Subunternehmer hat.
- 11.2 Die Übermittlung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn die Anforderungen der Ziffer 11.1 erfüllt sind.

12 Mitteilungspflichten von YOOCHOOSE

- 12.1 YOOCHOOSE ist verpflichtet, dem Kunden alle Verstöße von YOOCHOOSE, bei YOOCHOOSE beschäftigter Personen oder Subunternehmer gegen Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten oder Bestimmungen dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung schriftlich zu melden.
- 12.2 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass gemäß § 42 a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von



personenbezogenen Daten bestehen können. YOOCHOOSE ist verpflichtet, dem Kunden solche Vorfälle unverzüglich und ohne Ansehung der Verursachung mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Daten des Kunden. Die Mitteilung hat alle Informationen zu erfassen, die der Kunde zur Erfüllung ihrer Informationspflicht nach § 42 a BDSG benötigt, soweit diese Informationen bei YOOCHOOSE vorhanden oder für YOOCHOOSE mit angemessenem Aufwand zu ermitteln sind. YOOCHOOSE hat in Abstimmung mit dem Kunden angemessene Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

13 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

YOOCHOOSE hat sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung stehen, mit Ende des Auftrags oder früher nach Aufforderung durch den Kunden an den Kunden zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung des Kunden datenschutzgerecht zu vernichten und dem Kunden die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung schriftlich zu versichern und – sofern möglich – nachzuweisen.